

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 2

Artikel: Ein 400-jähriger Gedenktag : (5. Mai 1521 - 5. Mai 1921)
Autor: Oehler, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-153990>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein 400-jähriger Gedenktag.

(5. Mai 1521 — 5. Mai 1921.)

Von

Hans Dehler = Basel.

Am 5. Mai hat sich ein Tag zum 400sten Mal gejährt, der nicht nur als wichtiger Wendepunkt unserer vergangenen Geschichte ernstes Gedankens wert ist, sondern den wir auch zum Anlaß für Betrachtungen über unsere noch ungeschriebene Geschichte der Gegenwart und eine uns noch in dunklem Schoße aufbewahrte Zukunft nehmen sollten. Denn was hätte alle aufzeichnende Geschichte für einen Sinn, wenn nicht den, dem jeweils lebenden Geschlecht auf den oft unerfindlich scheinenden Wegen seines Daseins Ratgeber und Führer und Wegweiser in eine hoffnungsvollere Zukunft zu sein.

Mit dem am 5. Mai 1521 zu Luzern zwischen der alten Eidgenossenschaft (mit Ausnahme Zürichs) und Frankreich abgeschlossenen Schutz- und Trugbündnis nahm in der Geschichte unseres staatlich-politischen Daseins eine Entwicklung ihren Anfang, die in stetiger Steigerung durch fast 300 Jahre hindurch anhielt und in die erst das Jahr 1815 eine Wendung brachte und die nach den Geschehnissen der letzten Jahre von neuem die Richtlinie unserer Geschichte zu werden droht.

In der denkwürdigen Schlacht bei St. Jakob an der Birs vom 26. August 1444 war Frankreich zum ersten Mal mit der Eidgenossenschaft in unmittelbare Berührung gekommen, und der Eindruck dieser ersten Berührung war ein solcher, daß Frankreich von da an darnach trachtete, die Freundschaft der Eidgenossen zu gewinnen und ihre unerhörte soldatische Tüchtigkeit und Tapferkeit für seine eigenen politischen und militärischen Zwecke auszunutzen. Schon 1453 schloß Karl VII. mit den „Gliedern des obern Bundes des alten Alemanniens“ eine ewige gute Freundschaft. Ludwig XI. dehnte dieselbe aus und benützte seine neuen Freunde zur Bekämpfung seines mächtigsten und gefährlichsten Gegners: Karls des Kühnen. In den Burgunderkriegen führten die Eidgenossen ihre Hellebarden und Spieße für französische Politik und Interessen. Auch in die italienische Politik wurden die Eidgenossen durch Frankreich verwickelt, und wenn sie in den Mailänderfeldzügen auch teilweise gegen Frankreich fochten und 1512 sogar einen Feldzug nach Frankreich hinein unternahmen (Belagerung von Dijon), so brachte das französische Geld doch bald wieder das fehlende Einvernehmen zustande. Am 29. November 1516 kam es in Freiburg zum Abschluß des „Ewigen Friedens“, der bis zur französischen Revolution Bestand hatte und grundlegend war für alle späteren Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich. Seine wesentlichsten Bestimmungen waren, daß die Eidgenossenschaft den Feinden Frankreichs weder Aufenthalt auf ihrem Gebiet noch Durchpaß durch dasselbe gewähren und ihnen keine Söldner aus dem eigenen Lande zulaufen lassen dürfe. Die Eidgenossen erhielten dafür die Kosten des Zuges nach Dijon und der Mailänderfeldzüge vergütet und

jeder Ort ein Jahrgeld von 2000 Goldfranken. Außerdem wurden den schweizerischen Kaufleuten in Frankreich bedeutende Vergünstigungen zugesichert, wie das Recht freier Niederlassung, des Erwerbs liegender Güter, der Ausstellung von Testamenten über Liegendes und Fahrendes, ferner persönliche Steuerfreiheit, Freiheit von Erbschaftssteuern usw.; alles Vorrechte und Begünstigungen, aus denen der schweizerische Handel im Laufe der folgenden Jahrhunderte große Vorteile zu ziehen vermochte.

War der „Ewige Friede“ von 1516 noch ein Vertrag gewesen, durch den Frankreich — ähnlich wie Oesterreich in der „Erbeinung“ von 1511 — nur die Unverletzlichkeit des eidgenössischen Bodens und die Brachlegung der eidgenössischen Militärkräfte für seine Feinde, nicht aber selbst die Verwendung dieser Kräfte für seine eigenen Zwecke und Interessen erreicht hatte, so gelangte es zu diesem Ziele durch den fünf Jahre später geschlossenen „Verein“, durch das Schutz- und Trutzbündnis vom 5. Mai 1521. Frankreich erhielt darin vertragsmäßig das Recht zugestanden, einen Teil der eidgenössischen militärischen Kräfte (6000—16,000) auf dem Wege freier Werbung für seine politischen und kriegerischen Zwecke zu verwenden. Die Einschränkung, daß die schweizerischen Söldner nur zu Defensivzwecken gebraucht werden dürften, war praktisch von geringer Bedeutung und wurde auch von Ludwig XIV. während seiner Eroberungskriege nicht mehr beobachtet. Frankreich verpflichtete sich dafür seinerseits, die Schweiz im Falle einer Kriagsverwicklung mit der ihr fehlenden Reiterei und schwerem Geschütz zu versorgen. Im Uebrigen wurden die Jahrgelder an die Stände auf 3000 Goldfranken jährlich erhöht, die kaufmännischen Privilegien der Schweizer in Frankreich bestätigt und die ungehinderte Salzeinfuhr zugesichert.

Gegen den Abschluß dieses dem Vertragswortlaut nach der Verteidigung und Erhaltung der beiderseitigen Staaten dienenden Bündnisses, durch das aber auf die Dauer der lose eidgenössische Bund unfehlbar ins Schlepptau des straff organisierten französischen Staates und seiner politischen Ziele gelangen mußte, hatte sich in den eidgenössischen Orten energischer Widerstand erhoben. Indessen war der Unabhängigkeitsinn der damaligen Eidgenossen und die Unbestechlichkeit des Einzelnen infolge der vielen Kriegszüge mit ihrem verderblichen Einfluß schon so stark gemindert, daß es der allerdings nicht geringen und vor keinem Mittel zurückschreckenden französischen Agitation gelang, die Widerstände zu überwinden. Nur Zürich, wo sich der Einfluß Zwinglis geltend machte, hielt sich bis 1614 abseits.

Dieses Bündnis von 1521 wurde mit Ausnahme einer 54-jährigen Unterbrechung im 18. Jahrhundert bis zur französischen Revolution regelmäßig erneuert. Es änderte im Laufe der Jahrhunderte zwar weniger formlich, um so mehr aber inhaltlich seinen Charakter, indem an Stelle eines in beider Interesse liegenden gegenseitigen Schutzverhältnisses immer mehr ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis der Schweiz von Frankreich trat, das seine folgerichtige Auswirkung schließlich in der Besitzergreifung der alten Eidgenossenschaft durch französische Truppen, der Angliederung wichtiger Teile schweizerischen Gebietes an Frankreich und dem offensiven Militärbündnis vom 19. August 1798 und dem Mediationsvertrag vom 19. Februar 1803 fand.

Die erste Erweiterung des ursprünglichen Bündnisses erfolgte im Jahre 1549 durch Aufnahme der Bestimmung, daß den französischen Truppen der Durchpaß nach französischem Gebiet und dem Gebiet der Alliierten Frankreichs zu gestatten sei, eine Bestimmung, die erst bei der Bündniserneuerung von 1777 wieder fallen gelassen wurde. — Von allergrößter Tragweite für das künftige Geschick der Eidgenossenschaft war die Bündniserneuerung vom 24. September 1663 mit Ludwig XIV. Auch dagegen hatte sich, wie schon vor 1521, wieder fast in der ganzen Eidgenossenschaft ein hartnäckiger Widerstand erhoben. Der Basler Bürgermeister Wettstein erhob warnend seine Stimme gegen eine „unverantwortliche“ Verbindung, die das Volk „in den Betteldienst der Franzosen“ gebe. Selbst die schweizerische Kaufmannschaft, die sich in ihren traditionell durch den „Ewigen Frieden“ zugesicherten Privilegien infolge des in Frankreich immer mehr aufkommen- den wirtschaftlichen Protektionismus beeinträchtigt sah, protestierte gegen eine vorbehaltlose Erneuerung des Bündnisses. „Dem mit den Schwächen der Schweizer rasch vertrauten französischen Gesandten gelang es aber durch Schmeicheleien, Geschenke und kleine Zahlungen binnen kurzer Zeit, die feste Verbindung der Stände zu sprengen und die Umtriebe der Widersacher zu durchkreuzen“, schreibt Dierauer in seiner Schweizergeschichte; „die leitenden Politiker unterlagen den Verheißungen der französischen Diplomatie und fügten sich angesichts der ihnen winkenden persönlichen Vorteile beinahe willenlos den Forderungen des Pariser Hofes. Die französische Regierung wußte durch festliche Veranstaltungen, durch prunkvolle Gastereien und durch persönliche Zuwendungen an die einflußreichsten Männer den letzten schwachen Widerstand gegen den definitiven Abschluß der ganzen Aktion zu brechen.“

So kam die Erneuerung des Bündnisses zustande, das jetzt von Ludwig XIV. mehr und mehr im Sinne einer Protektion über die Schweiz ausgeübt wurde. Sie fiel zusammen mit dem Beginn der großen französischen Machterweiterung nach Osten, die zur Besitzergreifung zunächst des Elsasses, dann Lothringens und schließlich unter Napoleon der gesamten linksrheinischen Gebiete führte und die die Schweiz in den folgenden andert- halb Jahrhunderten am eigenen Leibe zu spüren bekam. Dabei waren die Schweizertruppen, deren Zahl längst das ursprünglich zugestandene Kontingent von 16,000 Mann überschritten hatte und die beliebig zu Offensivzwecken verwendet wurden, eine der Hauptstützen der die Schweiz selbst unmittelbar bedrohenden französischen Ostpolitik. „Schweizer Truppen bildeten ohne Unterlaß den besten Kern der Heere, mit denen Ludwig XIV. den Kampf gegen Europa führte und die Grenzen seiner Herrschaft immer weiter zog“ (Dierauer).

Im Februar 1668 überfielen französische Truppen die Freigrafschaft, deren Erhaltung als neutrales, zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich liegendes Gebiet für die Unabhängigkeit der Schweiz von so großer Bedeu- tung gewesen wäre. Durch den Frieden von Nimwegen (1678) gelangte Frankreich endgültig in ihren Besitz und schob damit seine Grenzen auf weiter Strecke bis an den Jura vor und „drängte sich den Schweizern gleichsam auf den Nacken“ (Dierauer). Dagegen mißlang vorerst der fran- zösische Anschlag auf den zugewandten Ort der Eidgenossenschaft, auf das

an die Freigrafschaft angrenzende Fürstentum Neuenburg, das Ludwig unter Erhebung willkürlicher Erbsprüche mit Frankreich verschmelzen wollte und wodurch er in den Besitz der nach der schweizerischen Hochebene führenden Jurapässe gelangt wäre. Erfolgreicher war die französische Politik im nahen Elsaß. 1681 brachte Ludwig das von dem machtlosen Deutschen Reich im Stiche gelassene Straßburg, an dessen Verteidigung die Zürcher und Berner Kompagnien so tapfer mitgefochten hatten, in seine Gewalt. In einer Geistesverfassung, die sich wohl durch eine „beschämende Unterwürfigkeit“ (Dierauer), nicht aber durch politische Weitsichtigkeit auszeichnete und die derjenigen nicht unähnlich ist, die man vor zweiundeinhalb Jahren und heute noch in unserm Lande beobachten kann, beeilte sich die Tagsatzung, eine Abordnung von Gesandten ins Elsaß zu schicken, die dem französischen König bei seiner Durchreise — entblößten Hauptes — die Glückwünsche der Eidgenossenschaft überbringen sollte und wofür jedem einzelnen „Ehrendgesandten“ auf dem Rückwege in Mülhausen für seine „Honoranz“ ein königliches Geschenk bereit gehalten wurde. Die Folgen der Besitzergreifung des Elsass durch Frankreich bekam die Eidgenossenschaft, insbesondere Basel, in allernächster Zeit in Form der vor dessen Toren errichteten Festung Hüningen zu spüren. — Neben Basel als dem nördlichen Eingangstor zur Eidgenossenschaft, das jetzt unter französischen Kanonen lag, richtete Frankreich sein Augenmerk auch schon früh auf das westliche Eingangstor und eidgenössische Vorwerk, auf Genf. Die französischen Botschafter in Genf unterhielten stets eine eifrige Propaganda, um den Katholizismus daselbst wieder einzuführen und auf diese Weise eine innere Angleichung Genfs an Frankreich zu erleichtern, und Ludwig XV. wollte, um Genf ganz von der Eidgenossenschaft zu isolieren, in Versoix eine Festung errichten. Man befürchtete damals allgemein, daß Genf vom Schicksal Straßburgs betroffen werden könnte, und wenn es nicht stets den energischen Schutz von Bern genossen hätte, wäre es wohl auch schon lange vor 1798 französisch geworden.

Gegen diese, den Bestand der Eidgenossen bedrohenden Gefahren machte sich sowohl in den letzten Jahrzehnten des 17., wie auch im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts nationaler Widerstand bemerkbar. Diesem Widerstand ist es auch zu verdanken, daß das acht Jahre nach dem Tode Ludwig XIV. (1723) erloschene Bündnis mit seinem Nachfolger trotz aller von französischer Seite gemachten Anstrengungen nicht erneuert wurde, sondern erst dann wieder mit Ludwig XVI. im Jahre 1777. Von Dauer und Nachhaltigkeit aber konnte dieser sich gelegentlich gegen den inneren Staatsverfall und die äußere Abhängigkeit regende nationale Widerstand nicht sein. Frankreich beherrschte, seitdem es im Elsaß Fuß gefaßt hatte und seitdem die Freigrafschaft in seinen Besitz gelangt war und Genf seinem stetigen Druck unterstand, die Schweiz strategisch und wirtschaftlich. „Die Basler und ihre Regierung haben bisher die besten Gesinnungen geäußert und sich [Frankreich gegenüber] immer sehr gut benommen; daß sie künftig diese ihre Gesinnung und Aufführung nicht ändern, dafür bürgt die Nähe der neuerbauten Festung Hüningen“, schreibt der französische Werbeoffizier Peter Stuppa in einem Memoire aus dem Jahre 1688 an das französische Ministerium. Und wo es nicht die äußere Macht war, die das Aufkommen

eines entschlossenen nationalen Widerstandes verhinderte, da war es das französische Geld und der französische Einfluß auf die innere Politik unseres Landes. „Der Berner bleibt man sicher, solange man ihnen Schutz für den Besitz und Genuß ihres großen und schönen Landes verheißt“, ist in dem gleichen Memoire Stuppas an das französische Ministerium zu lesen. Nicht nur durch unmittelbare Bestechung verstand es Frankreich, stets eine genügende Anzahl führender Männer zuverlässig auf seiner Seite und gegen allfällige nationale Anwandlungen der Orte zur Hand zu haben; indem es den regierenden Geschlechtern Schutz für den Besitz und Genuß ihrer einträglichen Amts- und Regierungsstellen gewährte, band es auch diese dauernd an seine Interessen. Schließlich zogen auch die schweizerischen Kaufleute aus den ihnen von Frankreich zugestandenen Privilegien stets großen Gewinn und Vorteil und den überschüssigen Volkskräften bot der französische Solddienst immer neu Brot und Unterhalt. So waren es breite und verschiedenartigste schweizerische Bevölkerungsschichten, denen aus dem Bündnis-, beziehungsweise Protektoratsverhältnis zu Frankreich mannigfaltiger materieller Vorteil entsprang und aus dem sich wiederum zahlreiche Fäden persönlicher Freundschaft zwischen beiden Ländern knüpften. Zugrundegerichtet aber hat das französische Bündnis die schweizerische Selbständigkeit im Innern, den alten eidgenössischen Staatenbund, und die Unabhängigkeit nach außen. An dem vollständigen staatlich politischen Zerfall, wie er in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts einsetzte und durch das 18. Jahrhundert bis zur Katastrophe von 1798 fortschritt, trägt das französische Bündnis die Hauptschuld. Wenn Albrecht v. Haller im Jahre 1731 in seiner Satire „Verdorbene Sitten“ ausruft: „Sag an, Helvetien, du Heldenvaterland, Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt!“, dann ist es der französische Söldlingsdienst der unteren Volksschichten und die durch das französische Geld gezüchtete Unterwürfigkeit und Knechtseligkeit der regierenden und führenden Kreise und deren Verantwortungslosigkeit gegenüber dem eigenen Lande, die diesen politischen und moralischen Tiefstand des „jetzigen“ Geschlechtes herbeigeführt hatten.

Wie tief beschämend ist es, daß die fremden Eroberer, als das revolutionierte Frankreich unter der Flagge der Freiheit und Weltbrüderlichkeit die ostwärts ausgreifende Machtpolitik des Sonnenkönigs folgerichtig zu Ende führte und dabei nun auch die Schweiz ihr Schicksal ereilte, von großen Bevölkerungsteilen als Befreier empfunden werden konnten. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts hatte Frankreich jeden eidgenössischen Staats- und Unabhängigkeitswillen vernichtet. 1798 machte es nun auch mit der äußeren staatlichen Form der alten Eidgenossenschaft ein Ende, setzte sich in den Besitz der Gebiete, deren es sich bisher nicht hatte bemächtigen können und die es doch zur völligen Beherrschung der Schweiz, der Rheinlinie und seines italienischen Besitzes notwendig brauchte — Genf, Wallis, Neuenburg, Biel, die Gebiete des nachmaligen Berner Jura —, erwirkte sich durch das militärische Offensiv- und Defensivbündnis vom 19. August 1798 freien Durchzug durch schweizerisches Gebiet für seine eigenen Truppen, verpflichtete die helvetische Republik zur Stellung eines 12,000 Mann zählenden Heeres für seine Eroberungskriege und nötigte

der Schweiz schließlich im Mediationsvertrag vom 19. Februar 1803 eine Verfassung auf, die diese nach innen und außen handlungsunfähig und machtlos und damit erst recht den französischen Zwecken dienstbar machte.

Erst mit der Befreiung Europas vom französischen Joch durch die Kriege von 1812—1815, insbesondere durch die deutschen Befreiungskriege, gewann auch die Schweiz ihre innere und äußere Freiheit wieder, kraft deren sie im 19. Jahrhundert zu ihrer erfolgreichen Entwicklung befähigt wurde.

Seit dem November 1918 haben sich in Europa wieder Verhältnisse herausgebildet, aus denen der Schweiz, ähnlich wie bei früheren Versuchen Frankreichs, seine Herrschaft dauernd über Europa aufzurichten, schwere Bedrohung entsteht. Wieder hat Frankreich im Elsaß Fuß gefaßt. Und ist es auch diesmal nicht die vor Basels Toren errichtete Festung Hüningen, so ist es doch die Beherrschung des Rheintales und des Rheinverkehrsweges, durch die Frankreich das schweizerische Nordtor Basel und damit die ganze Schweiz seine Macht fühlen lassen kann. Gleichzeitig legt Frankreich seine Zange wieder um unser Westtor, um Genf. Die Savoyer Neutralität haben wir infolge der Leichtfertigkeit unserer verantwortlichen Männer schon fast verspielt. Dringt unser Standpunkt in der Frage der Genfer Freizonen nicht durch, dann ist die allmähliche Erwürgung Genfs unaufhaltbar. („Der Zollkordon an unserer Genze hätte für uns die schlimmsten Folgen. Er bedeutete für uns die Erwürgung“; Signoux im Genfer Staatsrat vom 30. Okt. 20.) Durch die Beherrschung Genfs und Basels übt Frankreich die Kontrolle über unsere zwei hauptsächlich, nach dem offenen Meere führenden Schiffsfahrtswege, über Rhone und Rhein. Außerdem haben wir uns durch unsern Beitritt zum Versailler Völkerbund freiwillig in das politische System eingeordnet, das u. a. der Aufrechterhaltung der französischen Vorherrschaft auf dem europäischen Festland dient. Wie weit wir durch diese freiwillige Einordnung in das französische Hegemoniesystem zur unmittelbaren Mitwirkung bei dessen Aktionen angehalten sind, ist noch umstritten. Die Anfrage Frankreichs für den Durchpaß von Völkerbundstruppen durch unser Land vom letzten Februar deutet an, daß zum mindesten mit der Darleihung unseres Gebietes für die Zwecke der Westallianz gerechnet wird.

Bleibt noch eins: Wenn Frankreich heute die Traditionen Ludwigs XIV. und des großen Napoleon wieder aufnimmt, und zur Aufrichtung seiner Vorherrschaft über Europa des dauernden Besitzes des linken Rheinufers und dazu auch der strategisch-wirtschaftlichen Beherrschung und Abhängigkeithaltung der Schweiz bedarf, welches wird dann unserer innerer Widerstand dagegen sein? Wie weit sind wir gewillt, uns der dauernden Minderung unserer nationalen Selbständigkeit und Unabhängigkeit entgegenzustellen? Dem aufmerksamen Beobachter kann es ja nicht entgehen, daß nicht nur die äußeren Machtverhältnisse, sondern auch die inneren Zustände denjenigen nicht unähnlich sind, wie sie zur Zeit Ludwigs XIV. und im 18. Jahrhundert vor dem Zusammenbruch von 1798 geherrscht haben. An den äußeren Machtverhältnissen können wir nicht viel ändern. Wie wir aber innerlich dazu Stellung nehmen, hängt lediglich von uns ab. Und wo im Innern mutige Entschlossenheit und der Wille zur Freiheit besteht, kann

auf die Dauer keine Macht der Welt etwas dagegen ausrichten. Damit wir aber diese mutige Entschlossenheit und diesen Willen zur Freiheit in uns wach halten, müssen wir den Anschluß an den Westen, auch wenn daraus manchen unserer Landsleute materielle Vorteile entspringen, vermeiden. Ueber dem Wohl des Einzelnen steht das Wohl des Vaterlandes. Es soll uns, entsprechend den zahlreichen Beziehungen zwischen beiden Ländern und vieler ihrer Angehörigen eine gute Freundschaft mit Frankreich verbinden. Aber nicht mehr. Jede engere politisch-staatliche Verbindung mit Frankreich bedeutet den Tod unseres Staates, den Verlust unserer Selbstständigkeit im Innern und unserer Unabhängigkeit nach außen. Dessen sollten wir anläßlich der 400-jährigen Wiederkehr des 5. Mai 1521, des Tages des verhängnisvollen Bündnisabschlusses der alten Eidgenossenschaft mit Frankreich, gedenken. Und wo man uns mit Gewalt niederbeugen und die Vorbedingungen zu unserer weiteren Beherrschung schaffen will, wie in der Zonenfrage und anderen Orts (Rheinfrage), da müssen wir diesem Bestreben einen unbeugsamen Widerstand entgegensetzen.

Die Schweiz in Geschichte und Wissenschaft des deutschen Rechtes.

Von

Ulrich Stutz = Berlin.

(Schluß.)

III.

Und nun das Privatrecht! Für das Mittelalter liegen bei ihm die Dinge genau so wie hinsichtlich alles übrigen Rechtes.

Was für Aufschlüsse auch da aus dem schweizerischen Material zu holen sind, das lehrt jene von Eugen Huber (1884) und von Heusler (1886) aus der Berner Handfeste und aus dem burgundischen Volksrechte begründete, aber auch durch das alamannische gestützte, seither von Gierke und Anderen aufgenommene, wenn schon keineswegs zu unbestrittener Herrschaft gebrachte Lehre von dem ursprünglich alleinigen, aber zugunsten der Familie gebundenen Eigentum des Mannes am ganzen ehelichen Vermögen. Erst als die Frauen noch etwas anderes als eine spärliche Aussteuer, als sie, weil inzwischen auch in Liegenschaften erberechtigt geworden, daneben insbesondere solche oder größere Fahrhavevermögen beisteuerten, erst da sei die Frau je nachdem entweder zum Gesamteigentum mit dem Mann am ehelichen Vermögen aufgerückt, woraus sich Gütergemeinschaft, vornehmlich allgemeine, ergab, oder sie habe, neben dem Manne oder unter dessen mit Gewere zur rechten Vormundschaft, also mit Nutznießungsbefugnis ver-